

BVGer D-5395/2015 vom 24. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5395_2015

FR: TAF D-5395/2015 du 24 septembre 2015

IT: TAF D-5395/2015 del 24 settembre 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 2

Mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359; in Kraft getreten am 29. September 2012; angenommen durch die Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 [BBl 2013 6613]) wurde die Möglichkeit der Asylgesuchstellung im Ausland abgeschafft. Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012 gelten jedoch für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung gestellt worden sind - was vorliegend zutrifft -, die einschlägigen Normen in der bisherigen Fassung gemäss Ziff. I des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 (aAsylG, AS 2006 4745). 3.1 Die Beschwerdeführerin hat mit Einreichung ihrer persönlichen Stellungnahmen vom 20. Juni 2012 und vom 10. Januar 2014 sowie der mit dem Begleitschreiben vom 28. Oktober 2014 eingereichten undatierten Eingabe am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen (vgl. BVGE 2011/39 E. 4.3.2 S. 826 f.) ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). 3.2 Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG; zur Kognition des Bundesverwaltungsgerichts im Auslandsverfahren siehe BVGE 2015/2).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet. 5.1 Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 aAsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 aAsylG). Ein Asylgesuch aus dem Ausland kann auch direkt beim Bundesamt eingereicht werden (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2b; 2006 Nr. 7 E. 7.8). Hinsichtlich des Verfahrens bei der Vertretung im Ausland sieht Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen in der bisherigen Fassung (aAsylV 1, AS 1999 2302) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (Art. 10 Abs. 1 aAsylV 1). Ist dies nicht möglich, wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 aAsylV 1). Eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung kann sich erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als

entscheidend erstellt erscheint (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.7). 5.2 Die Beschwerdeführerin wurde durch die Botschaft in Khartoum nicht zu ihrem Asylgesuch befragt. Das BFM begründete den Verzicht auf eine mündliche Befragung in der angefochtenen Verfügung mit dem begrenzten Personalbestand der Botschaft und fehlenden Voraussetzungen im sicherheitstechnischen und räumlichen Bereich. Die Beschwerdeführerin legte ihre Vorbringen jedoch bereits im Asylgesuch vom 24. Juli 2012 (beziehungsweise in ihrem persönlichen Schreiben vom 20. Juni 2012) dar (vgl. Sachverhalt Bst. A). Das BFM stellte ihr mit Zwischenverfügung vom 17. Oktober 2013 zusätzlich einen Katalog von für die vollständige Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts noch zu beantwortenden Fragen zu, wozu sie mit Schreiben vom 10. Januar 2014 (vgl. Eingabe vom 23. Januar 2014) schriftlich Stellung nahm (vgl. Sachverhalt Bst. B und F). Damit erhielt sie rechtsgenügend Gelegenheit, ihre Asylgründe darzulegen und bei der Erhebung und Ergänzung des massgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. 6.1 Das Staatssekretariat bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (Art. 20 Abs. 2 aAsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib im Sinne von Art. 20 Abs. 2 aAsylG namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). 6.2 Das SEM kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (Art. 52 Abs. 2 aAsylG). 6.3 Bei der Beurteilung der Elemente der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und deren Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG handelt es sich um Rechtsfragen respektive um einen Beweismassstab, der mittels Gesetzesauslegung zu konkretisieren ist. Dem SEM kommt diesbezüglich kein Ermessen zu. Die vorliegend zu beurteilende Frage nach einer Gefährdung der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 3 AsylG ist somit durch das Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich überprüfbar (vgl. BVGE 2015/2 E. 5.3 und 7.3).

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin begründet ihr Asylgesuch aus dem Ausland im Wesentlichen damit, sie habe sich der obligatorischen Militärpflicht in Eritrea unerlaubterweise entzogen und das Land illegal verlassen. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung die vorgebrachte Einberufung in den Militärdienst und damit auch die Desertion aufgrund von Unstimmigkeiten in den Aussagen der Beschwerdeführerin und von ungenügender Substanziierung als nicht glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG gewürdigt. Die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz (vgl. Sachverhalt Bst. M.b) sind mit einer Ausnahme zutreffend. Das SEM hat aus der Aussage von B. _____ an deren Anhörung vom (...) 2010, ihre einzige Schwester studiere in C. _____, zu Unrecht den Schluss gezogen, dies sei mit den Angaben der Beschwerdeführerin, wonach sie die Schule im Jahr 2007 abgebrochen habe, nicht vereinbar, unabhängig davon, ob mit "studieren" der obligatorische Schulbesuch oder ein Hochschulstudium gemeint gewesen sei. Zwar hat

B. _____ an ihrer Anhörung tatsächlich ausgesagt, "(...) mia sorella studia sia in bilen che in inglese a C. _____" (vgl. BFM-act. A7/9 R7 im Verfahren N [...]), doch hat sie kurz darauf angefügt: "Mia sorella lavora di mattina, ma se studia in serata (...)" (vgl. act. A7/9 R10). In der Beschwerde wird grösstenteils der behauptete Sachverhalt wiederholt und bekräftigt, die Beschwerdeführerin sei zwangsrekrutiert worden und aus dem Ausbildungslager geflohen. Eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des SEM erfolgt nicht, und es wird auch nicht dargelegt, wie der Beschwerdeführerin die Flucht aus Sawa gelungen sein soll. Den Ausführungen der Vorinstanz zur Unglaubhaftigkeit der Vorbringen wird lediglich entgegnet, die Beschwerdeführerin habe bis im Januar 2014, als sie den Fragekatalog des BFM beantwortet habe, schon sehr viel Schlimmes erlebt - die Entführungen durch die Rashaida, die Misshandlungen, der Gefängnisaufenthalt. Aufgrund dieser Erlebnisse falle es ihr schwer, sich zu konzentrieren, und sie habe Fragen sinngemäss nicht richtig verstanden oder zu wenig ausführlich beantworten können. Die Vertreterin macht ferner geltend, die Vorinstanz habe weder sie noch ihre Schwester je darauf hingewiesen, dass die Antworten unklar oder ungenügend seien, und diese habe keine Chance erhalten, dazu Stellung zu nehmen. Diese Argumentation vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, weil die Vertreterin (ebenso wie ihr Ehemann) selbst ein Asylverfahren in der Schweiz durchlaufen hat und die Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Asylgründen kennt und demnach in der Lage war, ihre Schwester, mit der sie regelmässig in telefonischem Kontakt steht, soweit erforderlich bei der Formulierung der Antworten zu unterstützen. Das rechtliche Gehör wird bei Auslands gesuchen praxisgemäss mit der Einreichung des Asylgesuchs und dem Ausfüllen des Fragenkatalogs gewährt. Wie aus den obigen Erwägungen hervorgeht, haben die Vertreterin und die Beschwerdeführerin die Gelegenheit zu Präzisierungen auf Beschwerdeebene nicht genutzt. Der Beschwerdeführerin ist es somit nicht gelungen, eine asylrelevante Verfolgung in Eritrea glaubhaft zu machen.

E. 7.2

Mit dem SEM ist jedoch davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin Eritrea illegal verlassen hat und aufgrund der durch die illegale Ausreise geschaffenen subjektiven Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Gemäss Art. 54 AsylG ist vom Asyl auszuschliessen, wer allein aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Deshalb ist Asylsuchenden, die gemäss Art. 54 AsylG vom Asyl ausgeschlossen würden und die sich im Ausland befinden, die Einreise in die Schweiz grundsätzlich nicht zu bewilligen. Neben der reinen Logik des im Schweizer Recht für die vorläufige Aufnahme von Flüchtlingen vorgesehenen Verfahrens wird dieses Resultat auch durch die gebotene restriktive Umschreibung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung gestützt. (vgl. BVGE 2011/10 E.). Gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts schliesst das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft allein aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen die Bewilligung zur Einreise in einem Auslandsverfahren von vornherein aus (vgl. BVGE 2012/26 E. 7).

E. 8.1

Gemäss Art. 52 Abs. 2 aAsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem andern Staat um Aufnahme zu bemühen. Diese Bestimmung trifft keine Unterscheidung zwischen Asylgesuchen aus dem Herkunftsland der asylsuchenden Person und solchen, die aus einem Drittstaat gestellt werden. Hält sich die Person, die ein Asylgesuch aus dem Ausland

gestellt hat, in einem Drittstaat auf, ist zwar im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe in diesem Drittstaat bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder könne ihn dort erlangen, weshalb auch anzunehmen ist, es sei ihr zuzumuten, dort zu verbleiben beziehungsweise sich dort um Aufnahme zu bemühen. Diese Vermutung kann sich jedoch sowohl in Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat (vgl. EMARK 2005 Nr. 19 E. 5.1 S. 176 f.) als auch die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat als unzutreffend erweisen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die asylsuchende Person im Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder erlangen kann, und - falls dies zu bejahen ist - ob der asylsuchenden Person die Inanspruchnahme des Schutzes des Drittstaates und somit der Verbleib in diesem Staat objektiv zugemutet werden kann. In jedem Fall sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zuflucht in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Es gilt also zu prüfen, ob aufgrund der gesamten Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die einer Person den erforderlichen Schutz gewähren soll (vgl. BVGE 2015/2 E. 7.1; 2011/10 E. 5.1, EMARK 2004 Nr. 21 E. 4b.aa S. 139 f.).

E. 8.2

Beim Kriterium der Schutzgewährung respektive Schutzsuche in einem Drittstaat gemäss Art. 52 Abs. 2 aAsylG handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung im Einzelfall vom Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich überprüfbar ist (vgl. BVGE 2015/2 E. 7.2.3 und 7.3). In Bezug auf die Verweigerung respektive Bewilligung der Einreise zwecks Asylgewährung im Sinne von Art. 52 Abs. 2 aAsylG handelt es sich dann um einen Ermessensentscheid des SEM, wenn im konkret zu beurteilenden Fall die Schutzgewährung respektive Zumutbarkeit der Schutzsuche in einem Drittstaat bejaht wurde. Diesfalls verfügt das Bundesverwaltungsgericht lediglich über eine eingeschränkte Kognition, welche die Überprüfung der Angemessenheit ausschliesst. Das Staatssekretariat muss hingegen die Einreise bewilligen, wenn es im konkreten Einzelfall die Zumutbarkeit der Schutzsuche in einem Drittstaat verneint hat (vgl. BVGE 2015/2 E. 7.2.4 und 7.3).

E. 9.1

Auf Beschwerdeebene wird geltend gemacht, das SEM habe die Entführungen der Beschwerdeführerin durch die Rashaida, die Misshandlungen und den Gefängnisaufenthalt in Sudan nicht berücksichtigt. Das Leben in einem Flüchtlingslager sei nicht sicher, habe sie doch in Shegerab einen Angriff auf das Lager miterlebt, und sei bekannt, dass Flüchtlinge aus den Lagern entführt würden. Die Beschwerdeführerin könne jederzeit wieder in die Hände von Terroristen fallen; als alleinstehende Frau sei sie schutzlos. Das SEM hat im Sachverhalt der angefochtenen Verfügung zwar erwähnt, dass die Beschwerdeführerin geltend mache, sie sei mehrmals von Rashaida entführt, festgehalten und misshandelt sowie erst nach Zahlung eines Lösegeldes freigelassen worden. In den Erwägungen hat das Staatssekretariat allerdings dieses Vorbringen nicht gewürdigt.

E. 9.2

Die Beschwerdeführerin brachte in ihrem persönlichen Schreiben vom 20. Juni 2012 vor, sie sei (zusammen mit einer Kollegin) auf der Strasse in Kassala von Rashaida aufgegriffen und festgehalten worden. Nach der Bezahlung eines Lösegeldes von 3000 USD durch Verwandte habe man sie freigelassen. Wenige Tage später seien sie und ihre Kollegin beim

Versuch, zum Flüchtlingslager Shegerab zu gelangen, erneut von Rashaida aufgegriffen worden. Die Männer hätten sie während dreier Wochen in einem Haus festgehalten, sie "misshandelt und mit ihnen gemacht, was sie wollten". Nach der Bezahlung von 1000 USD durch Verwandte seien sie freigekommen. In der englischen Übersetzung der Stellungnahme vom 10. Januar 2014 zum Fragenkatalog des BFM führte die Beschwerdeführerin aus, sie sei insgesamt drei Mal "all around Kassala" entführt worden - am 1. Januar 2012 beim Grenzübertritt nach Sudan, am 10. März 2012 auf dem Weg zum UNHCR und am 21. September 2013. Zwei Mal sei sie gegen Bezahlung eines Lösegeldes freigekommen, und beim dritten Mal habe sie flüchten können. Zu den Umständen, der Dauer und allfälligen Misshandlungen während der dritten vorgebrachten Festhaltung (ab 21. September 2013) äusserte sich die Beschwerdeführerin ebenso wenig wie dazu, wie sie aus der dritten Gefangenschaft habe entkommen können. Die Vertreterin brachte in ihrem Schreiben vom 3. Januar 2014 vor, ihre Schwester sei am 24. Dezember 2013 aus dem Gefängnis entlassen worden; über die Urheber, die Umstände und die Gründe der angeblichen Inhaftierung sowie der Freilassung machte sie jedoch keine Angaben. Sodann fielen auch die Schilderungen der geltend gemachten Misshandlungen und Vergewaltigungen sehr allgemein und vage aus: "It was all bad for me, because for us girls they rape us often they hit us. There was nothing good. I suffered a lot and pained a lot" (vgl. Stellungnahme vom 10. Januar 2014 Ziff. 6). Und weiter: "I have been raped many times. I am paining and don't move freely here. Fearful and dangerous place. This is very evil place for me and for most Eritreans" (a.a.O., Ziff. 7). Im am 28. Oktober 2014 eingereichten, undatierten persönlichen Schreiben heisst es unter anderem: "One day at the border of Sudan and Eritrea I have attacked by the human hunters called Rashaida. These people left on my body a bad pain. And still now I am founding in a undefined or un finished problems. More over this I don't get chance to go out from the house. Specially my health and my life is in question mark. Even I am afraid to go out for urine. (...) I am sure after you read how much you feel bad. I wrote here only few problems if I write all my daily getting problems may not be the paper enough for me. (...)". Die Beschwerdeführerin machte keine näheren Angaben zu den Entführern, den Umständen und Orten der behaupteten Festhaltungen, zur Anzahl Männer, welche sich an den Übergriffen beteiligt haben sollen, noch zu den weiteren Umständen der geltend gemachten Misshandlungen und Vergewaltigungen oder zu dabei allenfalls erlittenen physischen Verletzungen. Ihre behauptete schlechte gesundheitliche Verfassung wird nicht weiter substantiiert und mit keinerlei Arztzeugnissen belegt. Die Beschwerdeführerin hat somit nicht plausibel dargelegt, dass sie in Sudan Opfer sexueller Gewalt geworden ist und sie solche weiterhin zu befürchten habe.

E. 9.3

Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung festgehalten hat, ist die Situation für eritreische Flüchtlinge in Sudan generell nicht einfach. Die Beschwerdeführerin hält sich gemäss eigenen Angaben seit Anfang 2012, mithin seit bald vier Jahren, in Sudan auf, wo sie offenbar als Flüchtling registriert ist (vgl. die Kopie des eingereichten Flüchtlingsausweises). Gemäss ihren Angaben lebte sie in den ersten Jahren in Kassala, zunächst mit einer Kollegin, später mit "friends" (vgl. Sachverhalt Bst. A, E und F). Ab Juli 2014 hielt sie sich gemäss den Angaben ihrer Vertreterin im Flüchtlingslager Shegerab auf; nach einem Angriff auf das Lager im Dezember 2014 sei sie geflüchtet und unbekanntem Aufenthaltsort gewesen, bis sie wieder nach Shegerab gegangen sei. Seit April 2015 lebe sie nun in Khartoum (vgl. Sachverhalt Bst. G, J.a und L). Eine eingereichte Versandbestätigung

der sudanesischen Post vom 14. Januar 2014 gibt als Wohnort der Beschwerdeführerin allerdings bereits im Januar 2014 Khartoum an. Ob die eher ungewöhnlichen Wohnortswechsel der Wahrheit entsprechen, kann vorliegend offen bleiben, da keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass ein weiterer Verbleib in Sudan nicht zumutbar oder nicht möglich sei.

E. 9.4

Die vom UNHCR registrierten Flüchtlinge sind grundsätzlich gehalten, sich in einem UNHCR-Flüchtlingslager aufzuhalten und verfügen in Sudan nicht über ein freies Aufenthaltsrecht. Auch die Ausübung einer Arbeit ist in aller Regel nur mittels entsprechender Bewilligung zugänglich. Viele anerkannte eritreische Flüchtlinge halten sich daher nicht in Flüchtlingslagern, sondern illegal in Khartoum auf, wo sie versuchen, einer Arbeit nachzugehen. In der Vergangenheit kam es dort in vereinzelt Fällen zu Entführungen von eritreischen Flüchtlingen beziehungsweise zu Deportationen von eritreischen Flüchtlingen nach Eritrea. Gemäss gesicherten Erkenntnissen ist das Risiko einer Deportation oder Verschleppung für Eritreerinnen und Eritreer, die in Sudan vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind, jedoch eher gering, da die sudanesischen Behörden zwar teilweise eritreische Asylsuchende sowie Flüchtlinge deportieren, diese Rückführungen indessen nicht flächendeckend erfolgen (vgl. Urteil des BVerfG D-103/2014 vom 21. Januar 2015 bzw. BVerfGE 2015/2, nicht publizierte E. 7.4, mit weiteren Hinweisen). Dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 5. Juli 2012 zufolge, der die Gefahr von Deportationen, Entführungen und Lösegelderpressungen von eritreischen Flüchtlingen im Sudan thematisiert und auf die schwierige Situation hinweist, ist ausserdem zu entnehmen, dass insbesondere das UNHCR, die International Organisation for Migration (IOM) und die sudanesischen Behörden bestrebt sind, die Situation zu verbessern. Gleiches gilt für Bestrebungen hinsichtlich der Sicherheit in den Flüchtlingslagern (vgl. dazu insbesondere die Mitteilung des UNHCR vom 25. Januar 2013, "UNHCR concern at refugee kidnappings, disappearances in eastern Sudan"). Vorliegend bestehen keine konkreten Hinweise auf eine drohende Deportation der Beschwerdeführerin, zumal sie keine regimekritischen Tätigkeiten ausübt und daher kein erhöhtes Risikoprofil aufweist. Eine drohende Deportation nach Eritrea wird von der Beschwerdeführerin denn auch nicht geltend gemacht.

E. 9.5

Die Beschwerdeführerin ist offenbar dem Flüchtlingslager Shegerab zugewiesen worden, lebt jedoch in Khartoum. Sie macht geltend, als alleinstehende Frau in Sudan schutzlos zu sein. Aufgrund der Akten ist allerdings davon auszugehen, dass sie sich nie alleine in Sudan aufgehalten hat. Bei der Einreise war sie gemäss eigenen Angaben mit einer "Kollegin" zusammen, später mit "friends", und in Khartoum teile sie sich mit "etwa vier anderen eritreischen Flüchtlingsfrauen" ein Zimmer (vgl. Eingabe vom 21. Mai 2015). Sie verfügt demnach über eine Unterkunft und ein soziales Beziehungsnetz, was angesichts ihres bald vierjährigen Aufenthaltes in Sudan und der grossen eritreischen Gemeinschaft in Khartoum nicht erstaunt. Entgegen den Ausführungen der Vertreterin in der Eingabe vom 21. Mai 2015, wonach ihre Schwester kein Geld habe und irgendwie zu überleben versuche, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin von ihrer in der Schweiz wohnhaften Schwester, mit der sie in regelmässigem (in der Regel wöchentlichem) telefonischen Kontakt steht, unterstützt wird (vgl. die entsprechende Aussage der Beschwerdeführerin in der Stellungnahme vom 20. Januar 2014 Ziff. 3) und ihr Existenzbedarf demzufolge

gesichert ist. Sodann hat der in der Schweiz wohnhafte Schwager der Beschwerdeführerin, D._____, an seiner Befragung vom (...) 2012 im Rahmen seines Asylverfahrens in der Schweiz angegeben, dass zwei seiner Brüder und eine Schwester in Sudan leben (vgl. act. B4/10 S. 5, N [...]). Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in Kontakt zu den Geschwistern ihres Schwagers steht und auch auf deren Unterstützung zählen kann.

E. 9.6

Aus diesen Gründen bestehen keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme, dass ein weiterer Verbleib in Sudan für die Beschwerdeführerin nicht zumutbar oder nicht möglich ist. An dieser Einschätzung vermag auch die Anmerkung der Vertreterin in der Beschwerde nichts zu ändern, sie habe ihre Schwester noch nicht über die Ablehnung des Asylgesuchs informiert, da sie befürchte, diese werde versuchen, durch die Sahara und über das Mittelmeer nach Europa zu gelangen.

E. 9.7

Zwar hat die Beschwerdeführerin einen Anknüpfungspunkt zur Schweiz, weil ihre Schwester, deren Ehemann und die gemeinsamen Kinder hier leben, doch ist dieser, wie das SEM zutreffend festgehalten hat, nicht gewichtig genug, um in einer Abwägung der Gesamtumstände dazu zu führen, dass gerade die Schweiz den erforderlichen Schutz zu gewähren habe.

E. 9.8

Schliesslich hat die Vorinstanz auch zu Recht festgehalten, dass gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen von Asylgesuchen aus dem Ausland eingereichte Familiennachzugsgesuche nach Art. 51 Abs. 2 aAsylG ab 1. Februar 2014 einer materiellen Beurteilung nicht mehr zugänglich sind (vgl. BVGE 2014/41 E. 6.7, insbes. 6.7.3).

E. 9.9

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin über die erforderliche temporäre Bewilligung verfügt, um sich in Sudan aufhalten zu können, und weitgehend Schutz vor einer Abschiebung in ihr Heimatland Eritrea geniesst. Es ist davon auszugehen, dass sie in Sudan Schutz gefunden hat und auf die Unterstützung der Familie ihrer Schwester in der Schweiz sowie der Geschwister ihres Schwagers und ihres Freundeskreises in Sudan zählen kann. Die Beschwerdeführerin benötigt somit den subsidiären Schutz der Schweiz gemäss Art. 52 Abs. 2 aAsylG nicht. Der weitere Verbleib in Sudan ist zumutbar. Das SEM hat demnach der Beschwerdeführerin zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert beziehungsweise deren Asylgesuch abgelehnt.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 VwVG in fine und Art. 2 und 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv

nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.